

Umweltzonen als Ausländer

Post by "winfried" of Jul 20th 2017, 7:30 pm

Zitat

Nationale bundeseinheitliche Ausnahmeregelungen

Die generellen Ausnahmen von der Plakettenpflicht in Deutschen Umweltzonen sind in der 35. BImSchV geregelt. Demnach sind folgende Kraftfahrzeuge von der Kennzeichnungspflicht befreit:

...

10) Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen

11) Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Soweit ist ja alles klar.

Damit ist aber nur die Plakettepflicht geregelt.

Sollte das Recht in die Umweltzone einfahren zu dürfen daraus abzuleiten sein?

Zitat

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 2225;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind: